

Satzung

Artikel 2 Inkrafttreten

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Puchheim

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Puchheim, 01.10.2014

Norbert Seidl
1. Bürgermeister

(Hundesteuersatzung – HStS -)
vom 01.03.2011

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl, S. 286), sowie des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl, S. 70) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Artikel 1	Änderung der Satzung
Artikel 2	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Puchheim über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Puchheim (HStS) vom 01.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet Puchheim“
2. § 5 erhält folgende neue Fassung

Die Steuer beträgt	
	EUR
für den ersten Hund	50,00
für den zweiten Hund	100,00
für jeden weiteren	150,00
für jeden Kampfhund	650,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.